



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 2. März 2022

www.stadt-salzburg.at

---

22. Kundmachung

Volksbegehren Arbeitslosengeld RAUF!; NEIN zur  
Impfpflicht; Bedingungsloses Grundeinkommen

umsetzen!; Impfpflichtabstimmung: NEIN

GZ: 01/02/24864/2022/006

respektieren!; Stoppt Lebedntier-Transportqual und

Mental Health Jugendvolksbegehren

---

### Volksbegehren:

- Arbeitslosengeld RAUF!;
- NEIN zur Impfpflicht;
- Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!;
- Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!;
- Stoppt Lebedntier-Transportqual und
- Mental Health Jugendvolksbegehren

### Verlautbarung

Aufgrund der am 11. Februar 2022 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend die Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung Arbeitslosengeld RAUF!; NEIN zur Impfpflicht; Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!; Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!; Stoppt Lebedntier-Transportqual und Mental Health Jugendvolksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von Montag, 2. Mai 2022, bis (einschließlich) Montag, 9. Mai 2022,

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesen Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular erklären. Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden ([www.bmi.gv.at/volksbegehren](http://www.bmi.gv.at/volksbegehren)).

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 28. März 2022 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten Sie: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für diese Volksbegehren abgegeben haben, können für diese Volksbegehren keine Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.



Eintragungen können während des Eintragungszeitraums an folgenden Adressen vorgenommen werden:

# Eintragungslokale

für

## Volksbegehren

	<b>Eintragungslokal</b>	<b>Adresse</b>
<b>1</b>	<b>Schloß Mirabell</b>	Mirabellplatz 4
<b>2</b>	<b>Einwohner- und Standesamt, Kieselgebäude</b>	Saint-Julien-Straße 20/4.Stock
<b>3</b>	<b>Bewohnerservice Itzling &amp; Elisabeth-Vorstadt</b>	Reimsstraße 6
<b>4</b>	<b>Bewohnerservice Aigen &amp; Parsch</b>	Aigner Straße 78
<b>5</b>	<b>Wirtschaftshof</b>	Siezenheimer Straße 20
<b>6</b>	<b>Bewohnerservice Salzburg-Süd</b>	Hans-Webersdorfer-Straße 27
<b>7</b>	<b>Wohnquartier Freiraum Gneis</b>	Santnergasse 51 A
<b>8</b>	<b>BESONDERE EINTRAGUNGSBEHÖRDE</b>	öffentliche und private Pflegeeinrichtungen
		öffentliche und private Krankenanstalten
		Private
		Polizeianhaltezentrum



Eintragungen können an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	2. Mai 2022,	8 bis 16 Uhr,
Dienstag,	3. Mai 2022,	8 bis 16 Uhr,
Mittwoch,	4. Mai 2022,	8 bis 16 Uhr,
Donnerstag,	5. Mai 2022,	8 bis 20 Uhr,
Freitag,	6. Mai 2022,	8 bis 16 Uhr,
Samstag,	7. Mai 2022,	8 bis 12 Uhr,
Sonntag,	8. Mai 2022,	8 bis 12 Uhr,
Montag,	9. Mai 2022,	8 bis 20 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (9. Mai 2022), 20 Uhr, durchführen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Franz Schefbaumer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>